Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)

1990

Richtlinie zur Bestimmung des Fassungsvermögens von Fahrzeugen des Personenverkehrs für statistische Zwecke

(einschließlich der Ermittlung der Platzkilometer, die u. a. als Basis für die Beitragsbemessung dienen)

Unter Platzkilometern versteht man das Produkt aus der Nutzleistung (Nutzwagenkilometer) eines Fahrzeugs und der Zahl der maximal vorhandenen Fahrgastplätze (Fassungsvermögen).

1. Ermittlung des Fassungsvermögens

Das Fassungsvermögen (Summe der Sitz- und Stehplätze) für Fahrzeuge des Personenverkehrs wird nach der Nutzfläche bestimmt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der StVZO und der BOStrab.

1.1 Nutzfläche

Zur Nutzfläche zählen alle Flächen, die der Beförderung der Fahrgäste dienen.

Hierzu zählen nicht:

- 1.1.1 Flächen für Fahrersitze,
- 1.1.2 die Bodenflächen des für einwandfreie seitliche Sicht des Fahrers links und rechts vom Fahrerplatz freizuhaltenden Raumes,
- 1.1.3 Flächen mit ungenügender Höhe bei Straßenbahn- und U-Bahnwagen

bei Straßenbahn- und U-Bahnwagen mit einer lichten Höhe von weniger als 1.700 mm) - § 34, Abs. 5 BOStrab i. d. F. vom 11.12.1987, bei Omnibussen mit einer lichten Höhe, die geringer ist als die in § 35 StVZO und Anlage X Ziffer 2 i. d. F. vom 28.09.1988 vorgeschriebenen Mindesthöhen. Diese betragen i. d. R. 1.900 mm. Sie können unter bestimmten Bedingungen (vgl. Anlage X) aber auch 1.800 mm betragen.

- 1.1.4 Trittstufen und Trittstufenkästen sowie solche Flächen, die für die Bewegung der Fahrzeugtüren notwendig sind,
- 1.1.5 sonstige Bodenflächen, die wegen ihrer Lage oder ihrer geringen Abmessungen nicht genutzt werden können,

- 1.1.6 in den Stehplatzraum hineinragende Radkästen, Stoßdämpferabdeckungen usw. entlang ihrer Durchdringungskonturen mit dem Boden,
- 1.1.7 bei seitlichen Haltestangen auf den Boden projizierte Flächen, die von den Seitenwänden und den daran befestigten Haltestangen eingeschlossen werden. (Dies gilt in gleicher Weise für auf den Boden projizierte Flächen unter Entwertungsgeräten.)

1.2 Sitzplatzfläche und Sitzplätze

Zur Sitzplatzfläche zählen die Flächen

- 1.2.1 für Fahrgastsitze,
- 1.2.2 für dauernd nutzbare Notsitze,
- 1.2.3 Streifen mit einer Breite von 300 mm als Fußaufstellfläche vor den Sitzplätzen und Bänken, die zur Stehfläche hin eingebaut sind.

Die Zahl der Sitzplätze für die Fahrgäste wird durch Auszählen ermittelt.

1.3 Stehplatzfläche und Stehplätze

Die Stehplatzfläche kann durch

- 1.3.1 Subtraktion der Sitzplatzfläche von der Nutzfläche,
- 1.3.2 Ausmessen in der Zeichnung,
- 1.3.3 Ausmessen im Fahrzeug

ermittelt werden.

Zur Stehplatzfläche zählt auch die Fläche für Stapelsitze. Die Zahl der Stehplätze für Fahrgäste unter Berücksichtigung von 0,25 m² Stehplatz, unabhängig von der jeweils zugelassenen Platzzahl gemäß StVZO und BOStrab, ergibt sich aus der Division:

Stehplatzfläche (m²) 0,25 m²

Die Ermittlung des Fassungsvermögens ist für jedes Fahrzeug bzw. jeweils für ein Fahrzeug der gleichen Bauart durchzuführen.

2. Ermittlung der Platzkilometer

Zur Ermittlung der Platzkilometer ist die Betriebsleistung (Nutzwagenkilometer¹ eines Fahrzeugs) mit dem unter Ziffer 1 ermittelten Fassungsvermögen für das einzelne Fahrzeug zu multiplizieren. Es ist nicht zulässig, für das Fassungsvermögen einen Durchschnitt aus dem gesamten Wagenpark zugrunde zu legen, weil die Leistung der einzelnen Fahrzeugtypen sehr unterschiedlich sein kann und der unterschiedliche Fahrzeugeinsatz dann nicht berücksichtigt würde. Die Rechnung ist getrennt für Trieb- und Beiwagen durchzuführen.

3. Beispiel zur Ermittlung der Platzzahl

Fahrzeuge (Straßenbahn, U-Bahn, Omnibus, Obus) im heute allgemein üblichen Einmannbetrieb

Sitzplätze (durch Auszählen ohne Fahrersitz ermittelt) = 49,0

Stehplätze = $\frac{6,45 \text{ m}^2 \text{ Stehplatzfläche}}{0,25 \text{ m}^2}$ = $\frac{25,8}{25,8}$

Fassungsvermögen eines Wagens = <u>74,8</u> Fahrgäste

-

Nutzwagenkilometer sind die Betriebsleistungen, die bei der Verkehrsbedienung erbracht werden. Zuund Abfahrtkilometer gehören zur Nutzleistung, wenn eine Beförderung von Fahrgästen zugelassen ist.

¹ Anmerkung: